

INFORMATIONSBLETT FÜR ÄRZT*INNEN ZUR BLANKOVERORDNUNG IN DER PHYSIOTHERAPIE

Ab 01.11.2024 kommt die Blanko-Verordnung in der Physiotherapie für die Schultergelenkserkrankungen

Ab November 2024 können Ärzt*innen erstmalig die „Blankoverordnung“ (gemäß § 125 a SGB V) im Bereich der Physiotherapie ausstellen. Möglich ist dies im Bereich der Physiotherapie in der Diagnosegruppe „EX“ der Heilmittel-Richtlinie für die Schultergelenkserkrankungen. Die Diagnoseliste sollte über die Stammdatei in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt sein, ansonsten finden sie den passenden QR-Code am Ende des Dokuments.

Die Diagnose-/Indikationsstellung erfolgt wie gehabt durch die Ärzt*in. Auf dieser Basis legt die Physiotherapeut*in nach einer physiotherapeutischen Diagnostik das Heilmittel, die Menge und die Frequenz eigenverantwortlich und befundorientiert im Rahmen der Therapieplanung fest. Die wirtschaftliche Verantwortung im Rahmen der Blankoverordnung hinsichtlich der Art, Menge und Intensität der Behandlungen übernehmen dementsprechend die Therapeut*innen. Die Blankoverordnung ist nach den Regelungen der Heilmittel-Richtlinie maximal 16 Wochen gültig. Die Gültigkeit beginnt ab dem Verordnungsdatum. Anschließend entscheidet die Ärzt*in über die weitere Behandlung und eine erneute Verordnung.

Die Vorteile für die Arztpraxis und die Patient*innen der Blankoverordnung sind:

Vorteile Arzt

- ▶ Blankoverordnungen fallen nicht in das Budget der Ärzt*innen, die wirtschaftliche Verantwortung über die Menge, Art und Intensität der Behandlung tragen die behandelnden Physiotherapeut*innen. Blankoverordnungen unterliegen damit nicht den vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen (nach § 106b SGB V). Damit müssen Blankoverordnungen genauso im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung behandelt werden wie Verordnungen, die einem langfristigen Heilmittelbedarf entsprechen.
- ▶ Der Verwaltungsaufwand in der Arztpraxis wird sich durch die Einführung der Blankoverordnung reduzieren: durch die 16-Wochen-Laufzeit werden weniger Einzelverordnungen ausgestellt, durch die freiere Wahl der Heilmittel sind weniger Korrekturen oder Anpassungen im Therapieverlauf notwendig.
- ▶ Die Diagnostik und Indikationsstellung verbleibt beim Arzt. In medizinisch begründeten Ausnahmen kann von einer Blankoverordnung abgesehen werden und die Ärzt*in wählt das Heilmittel aus und bestimmt Menge und Frequenz der Behandlung. Die wirtschaftliche Verantwortung verbleibt dann bei der Ärzt*in.
- ▶ Fokussierung auf den interprofessionellen, fachlichen Austausch zwischen Verordner*in und behandelnden Therapeut*in – weniger unnötiger Austausch wegen Formalien.

Vorteile Patient

- ▶ Patientenspezifische und schnellere Behandlung durch unbürokratische Anpassungen im Verlauf der Therapie. Die Auswahl und Frequenz der Heilmittel kann patientenorientiert vorgenommen werden.
- ▶ Weniger Wege und Aufwand bei Korrekturen der Verordnungen

Perspektive Blankoverordnung

Die Blankoverordnung bezieht sich in der ersten Ausbaustufe aktuell auf die Schultergelenkserkrankungen, so dass aktuell Praxen mit physiotherapeutischer Zulassung nach § 124 Abs. 1 SGB V zur Annahme berechtigt sind. Weitere Indikation werden in die Blanko-Versorgung integriert werden. Eine neue Versorgungsfeld wird sukzessiv ausgebaut .

Wir freuen uns auf die weiterhin vertrauensvolle, kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen der Blanko-Verordnung.

Ihr VPT – Verband für Physiotherapie



QR Code Diagnoseliste